

jedenfalls in höchstem Grade wünschenswerth, daß auch bei unserer zweijährigen Periode — es mag dies freilich nur für das erste Jahr in völlig zutreffendem Maaße möglich sein — soweit möglich die Uebereinstimmung zwischen Reichsetat und Landesetat hergestellt werde.

Ein weiterer wesentlicher Grund, der eine derartige Verlegung des Stats rechtfertigen würde, liegt in den Bestimmungen unseres Einkommensteuergesetzes. Es ist Ihnen bekannt, daß für eine Anzahl von Einkommenquellen das wirkliche Ergebnis des unmittelbar vorhergehenden Jahres maßgebend sein soll bei der Declaration und Einschätzung, und für andere noch viel weiter greifende Einkommenquellen der Durchschnitt der drei unmittelbar vorhergehenden Jahre. Wie nun unser gegenwärtiges Finanzjahr ist, so läßt sich die Nothwendigkeit nicht vermeiden, bereits in den letzten Wochen des December die Declarationsaufforderungen hinauszugeben, weil es sonst nicht möglich ist, bis zum bestehenden ersten Steuertermine auch nur die erstmalige vorläufige Abschätzung zu Stande zu bringen. Das hat nun, meine Herren, die ganz bedenkliche Folge, daß die betreffenden Declaranten nicht, wie es die Absicht des Gesetzes ist, für das unmittelbar vorhergehende Jahr declariren können, sondern für einen um 12 Monate weiter zurückliegenden Zeitraum. Das ist der ursprünglichen Intention des Gesetzgebers durchaus nicht entsprechend, und wenn ein geeigneter Ausweg gefunden werden könnte, um dieser Intention gerecht zu werden, in der Weise also, daß es Jedem ermöglicht würde, über eine Periode zu declariren, die möglichst unmittelbar erst verstrichen ist, so würde damit jedenfalls ein Schritt zu einer rationelleren Ausführung unseres Einkommensteuergesetzes gethan sein. Auch das ist meines Erachtens schon ein sehr schwerwiegender Grund, um die Frage der Verlegung des Statsjahres ernstlich ins Auge zu fassen.

Endlich, meine Herren, will ich noch einen Punkt erwähnen, von dem ich mich im Voraus bescheide, daß er nur als Nebenpunkt aufgefaßt werden kann; der aber immerhin einer Beachtung mit werth ist. Unter den gegenwärtigen Verhältnissen fällt die Einschätzung in eine außerordentlich ungünstige Zeit, was namentlich die Witterungs- und klimatischen Verhältnisse betrifft; es kommt das namentlich für die Vorsitzenden der Einkommensteuereinschätzungskommissionen in Betracht. Es wird wohl Mancher von den Herren Collegen, der selbst als Vorsitzender einer Einschätzungskommission fungirt oder früher fungirt hat, die Beobachtung gemacht haben, daß in den Monaten Januar und Februar, wohin jetzt hauptsächlich das Einschätzungsgeschäft fällt, es sehr schwer fällt, ohne körperliche Strapazen und ohne wirkliche Gefahren für die Gesundheit diese Functionen aus-

zuüben. Es handelt sich nicht nur um die beschwerliche Hin- und Rückreise durch Wind und Schnee und Eis, sondern es handelt sich auch um einen oft nicht bloß recht ungemüthlichen, sondern auch ungesunden Aufenthalt in den betreffenden Localen, wo man oft nur die Wahl hat, ob man entweder verbraten oder erfrieren will. Gegenwärtig allerdings würde dieser Theil der Leistung in der Hauptsache weniger auf den aus- hilfsweise von Außen zugezogenen Vorsitzenden lasten, da der weit größere Theil gegenwärtig von den angestellten Beamten, von den Steuerinspectoren und von deren Assistenten, besorgt wird. Allein, meine Herren, das sind auch Menschen, so gut wie alle anderen und wie wir, und was mir es ganz besonders nahe legt, diesen Punkt Ihnen mit vorzuführen, das ist der Umstand, daß ich gerade in meinem Steuerbezirk die Erfahrung gemacht habe, daß ein sehr verdienstlicher und geachteter Beamter, unser letzter Bezirkssteuerinspector, in der That den Strapazen dieses Einschätzungsgeschäfts erlegen ist. Wie gesagt, für die größere, wichtigere, allgemeine Frage, die ich angeregt habe, ist das nur ein untergeordneter Punkt; allein ich glaube, er wäre ebenfalls mit in Betracht zu ziehen und spricht allerdings mit für eine Maßregel, wie ich mir erlaubt habe, sie bei dieser Gelegenheit anzuregen.

Staatsminister Freiherr von Könnert: Meine Herren! Wenn der geehrte Herr Vorredner zunächst aus der Vorlegung dieses Gesetzes geschlossen hat, daß die Regierung es selbst nicht für möglich halte, das Budget bis Ende dieses Jahres zum Abschluß zu bringen, so muß ich dagegen protestiren. Die Regierung würde sich gar nicht erlauben, solche Zweifel an der Arbeitsfähigkeit der Finanzdeputation zu hegen, um aus diesem Grunde jetzt schon ein provisorisches Steuergesetz vorzulegen; allein, meine Herren, die Regierung ist gebunden, dies zu thun, mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Gesetzes vom 27. November 1860, welches ausdrücklich vorschreibt, daß der Landtag mindestens sieben Wochen vor Ablauf der Bewilligungsfrist einzuberufen und ihm alsbald nach seiner Eröffnung das provisorische Steuergesetz für den Fall vorzulegen ist, daß es nicht möglich sein sollte, das Budget bis 14 Tage vor Ablauf der Bewilligungsfrist zu verabschieden.

Was nun die andere Frage anlangt, die der Herr Abgeordnete angeregt hat, nämlich die Verlegung des Statsjahres, so halte ich jedenfalls diese Frage jetzt noch nicht für spruchreif. Der Herr Abgeordnete hat darauf hingewiesen, daß, nachdem es feststehe, daß der Reichstag immer im Herbst zusammentreten werde, um den Staatshaushaltsetat des Reiches zu berathen, es sich nunmehr empfehle, den sächsischen Landtag in Zukunft im ersten Quartal einzuberufen. Allein, meine Herren,